

D. Textliche Festsetzungen:

1. Die Aufteilung der Verkehrsflächen in ihre einzelnen Bestandteile, wie Fahrbahn, Gehweg usw. wird erst in den Ausbauplänen verbindlich festgelegt. Im Bereich von Kurven und Verkehrsknoten sind Abweichungen der Verkehrsflächenbegrenzungen möglich.
2. Die vorhandene Bruchsteinmauer an der Grenze zwischen den Flurstücken 86 und 111 ist zu erhalten.
3. Vorgartenabgrenzungen - als niedrige Mauern - sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Baudezernat der Stadt Detmold herzustellen.
4. Die nicht überbaubaren Flächen zwischen Baulinien und Straßenbegrenzungslinie sind in Material und Niveau dem öffentlichen Fußweg gemäß Abstimmung mit dem Baudezernat der Stadt Detmold anzupassen.
5. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht der Zuwegung dienen, sind nach Abstimmung mit dem Baudezernat der Stadt Detmold gärtnerisch zu bepflanzen.
6. Die im Plan ausgewiesene Baumanpflanzung gilt als Anhalt (Anpassung an die Ausbauplanung).
7. Die Festlegung der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (EFH) erfolgt durch das Baudezernat der Stadt Detmold.
8. Verstöße gegen die Festsetzungen gem. § 103(1) u. (2) BauONW werden gem. § 101(1) Nr. 1 u. (3) BauONW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,--DM geahndet.

Detmold, den 12.12.1983

Die Gehwegbreite entlang der Hornschen Straße beträgt  $\approx$  2,00 m.

4.2. Kosten der  
4.21 Verschiebung außer Ansatz

Für die Verschiebung, Restaurierung, Ausbau und Nutzung von Haus Nr. 38 entstehen der Stadt Detmold keine Kosten.

4.4.	<u>Straßenbau</u> (für den Straßenbau benötigte Teilfläche: ca. 1.090 qm)		
4.41	Grunderwerb: ca. 150,--DM/qm 1.090 x 150 =	ca.	163.500,--DM
4.42	Ausbau: ca. 200,--DM/qm 1.090 x 200 =	ca.	218.000,--DM
4.5	Neben- u. Abrundung: kosten		<u>18.500,--DM</u>
4.	insgesamt:	ca.	400.000,--DM =====

5. Vorgesehene Finanzierung:

5.1 Die mit dem geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 239 a verbundenen Kosten werden durch den Baulastträger - Bund - finanziert.

6. Bodenordnung:

Das Plangebiet - soweit es die Hausgrundstücke Hornsche Str. 36 bis 42 betrifft - befindet sich im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Städtebauförderungsgesetz (StBauFG).

6.1 Der Straßenland-Erwerb für den geplanten Ausbau der OD B 239 a erfolgt durch den Baulastträger (Bund) in Verbindung mit dem Sanierungsträger (LEG).

6.2 Zur Wiederbebauung der Restgrundstücke Hornsche Str. Nr. 36 bis 42 (Teile aus den Flurstücken 82, 83, 84, 85 u. 86 der Flur 5 der Gemarkung Detmold) bedarf es vorheriger bodenordnender vertraglicher Regelungen in Abstimmung mit dem Sanierungsträger.

6.3 Die Anwendung der Bestimmungen des BBauG über die Enteignung bleibt vorbehalten (ggfls. bei Haus Nr. 36).

Detmold, den 15.03.1984

In Vertretung:

  
(Dettling)  
Techn. Beigeordneter